

Synopsis Korrektur der Haushaltssatzung 2025/2026

Satzung vom 10.12.2024	Beitrittsbeschluss 28.01.2025	Begründung						
<p>§ 1 letzter Anstrich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf 2025 -2.550.639 Euro 2026 -962.421 Euro 	<p>§ 1 letzter Anstrich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf 2025 -6.550.639 Euro 2026 -962.421 Euro 	<p>Der § 1 der Haushaltssatzung berücksichtigt bei der Festsetzung der Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln für das Jahr 2025 einen Wert i. H. v. - 2.550.639 EUR. Der Finanzhaushalt verweist in der maßgeblichen Zeile 53 allerdings auf einen Wert von - 6.550.639 EUR. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO ist der Haushaltsplan Teil der HHS. Folglich dürfen keine Differenzen zwischen Plan und Satzung bestehen. Es fehlt der Betrag der Haushaltsermächtigungen.</p>						
<p>§ 5 Die Hebesätze für die Realsteuern werden mit gesonderter Hebesatzsatzung festgesetzt.</p>	<p>§ 5 Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Grundsteuer A</td> <td>280 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Grundsteuer B</td> <td>380 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Gewerbsteuer</td> <td>390 v.H.</td> </tr> </table>	Grundsteuer A	280 v. H.	Grundsteuer B	380 v. H.	Gewerbsteuer	390 v.H.	<p>Mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunal eHaushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV KomHSys) vom 11.12.2019 wurde das Muster zur HHS verbindlich geregelt. Bei einer von der Kommune separat erlassenen Hebesatzsatzung sind die Hebesätze in der HHS nur nachrichtlich im § 5 in folgendem Kontext abzubilden: "Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:".</p>
Grundsteuer A	280 v. H.							
Grundsteuer B	380 v. H.							
Gewerbsteuer	390 v.H.							
	<p>§ 7 wird hinzugefügt Die Stadt Zwönitz erhebt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Elterlein für das Jahr 2025 eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 520.000 EUR und für das Jahr 2026 in Höhe von 540.000 EUR zur Deckung ihres Finanzbedarfs im Ergebnishaushalt. (§ 42 i.V.m. § 25 SächsKomZG). Dem Ertrag entsprechend, erhält die Stadt Zwönitz im Finanzhaushalt jeweils eine Einzahlung in gleicher Höhe.</p>	<p>Die Stadt Zwönitz hat auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) als erfüllende Kommune eine Gemeinschaftsvereinbarung (ab 01.01.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.2016) mit der Stadt Elterlein abgeschlossen. Unter anderem wurde darin im § 9 die Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft geregelt und korrespondierend mit § 25 Abs. 1 S. 3 des SächsKomZG festgelegt, dass die Höhe der an die Stadt Zwönitz zu zahlenden Umlage in der HHS für jedes Haushaltsjahr festzusetzen ist. Sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.</p>						